

BEITRAGSORDNUNG
TURN- UND SPORTVEREIN FRIEDLAND 1814 e.V.
(TSV Friedland 1814)

Inhalt

Vorbemerkungen	1
§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Beschlüsse	1
§ 3 Mitgliedsbeiträge.....	1
§ 4 Kündigung.....	1
§ 5 Gültigkeit	1
Vorbemerkungen	1
§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Beschlüsse	1
§ 3 Mitgliedsbeiträge.....	1
1. Allgemeines	1
2. Der Aufnahmebetrag	2
4. Der Zusatzbeitrag	3
5. Umlagen	3
6. Beitragszahlung	3
4 Kündigung.....	4
§ 5 Gültigkeit	4

Vorbemerkungen

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Beitragsordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen ~~in der männlichen Form im generischen Maskulinum~~ gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Grundsätze

(1) Der TSV Friedland 1814 versteht sich als Verein zwischen Tradition und Erneuerung. Aus den spezifischen Anforderungen der einzelnen, im Verein betriebenen Sportarten ergeben sich unterschiedliche finanzielle Belastungen dieser Abteilungen. Dies führt zu unterschiedlichen Beiträgen in den Abteilungen.

(2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie den Aufnahmebetrag und mögliche Umlagen.

(3) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des ~~Beitrages~~ Grundbeitrages, des Aufnahmebetrages und der Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Allgemeines

(1) Es wird ein Aufnahmebetrag erhoben. Der monatliche Beitrag eines Mitgliedes des TSV Friedland 1814 setzt sich zusammen aus dem ~~Sockelbeitrag~~ Grundbeitrag und ~~Zusatzbeitrag~~ Abteilungsbeitrag (siehe § 8 (1) Satzung TSV Friedland 1814).

(2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben einmalige Umlagen festlegen.

(3) Die Ableistung von Arbeitsstunden zum Erhalt von Vereinsanlagen sind Pflichtbeiträge.

(4) Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen Mitglied sein. Der ~~Sockelbeitrag~~ Grundbeitrag wird nur in der Hauptabteilung gezahlt. Der ~~Zusatzbeitrag~~ Abteilungsbeitrag muss in jeder Abteilung gezahlt werden.

~~(5) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben einmalige Umlagen festlegen.~~

(5) Die Befreiung von der Zahlung des ~~Sockelbeitrages~~ Grundbeitrages, auch teil- oder zeitweise, ist für das ~~aktive~~ Mitglied nicht möglich. Auf schriftlichen Antrag der Abteilung kann der ~~Zusatzbeitrag~~ Abteilungsbeitrag erlassen werden.

2. Der Aufnahmebetrag

Der Aufnahmebetrag beträgt für:

- Kinder und Jugendliche: 5,00 Euro
- Erwachsene: 10,00 Euro

3. Der **Sockelbeitrag**Grundbeitrag

(1) Die Höhe des **Sockelbeitrages**Grundbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung des TSV Friedland 1814 auf Vorschlag des Vorstandes. Die Höhe des **Sockelbeitrages**Grundbeitrages beträgt im Monat:

- Kinder und Jugendliche: **8,007,00** Euro
- Erwachsene ab dem vollendeten 198. Lebensjahr: **12,007,00** Euro
Ausnahme: Mit Vollendung des 198. Lebensjahres kann bei schriftlichem Nachweis von der Schule, der Studieneinrichtung oder Lehre (keine entlohnte Berufsausbildung) weiterhin der **Sockelbeitrag**Grundbeitrag eines Jugendlichen berechnet werden. Dieser schriftliche Nachweis ist, ohne Aufforderung des Sportvereins, jährlich bis zum 30.09. jeden Jahres in der Geschäftsstelle des Sportvereins abzugeben. Wird dieser schriftliche Nachweis nicht vorgelegt, wird ab dem darauffolgenden Jahr ab dem 01.01. der **Sockelbeitrag**Grundbeitrag eines Erwachsenen fällig.
- nicht abteilungsgebundene Kita- und Hortkinder: 3,00 Euro
- Kurzzeitmitglieder: wird vom Vorstand gesondert festgelegt
- Fördermitglieder: ohne Wahlrecht 50,-00 Euro und mit Wahlrecht **144,-84,00** Euro jährlich zum 10.02. per SEPA-Einzugsverfahren

(2) Aus dem **Sockelbeitrag**Grundbeitrag werden finanziert:

- die Beiträge für den Kreissportbund (KSB) und den Landesportbund (LSB)
- **Verwaltungsaufwendungen des Vorstandes und der Geschäftsstelle**
- ~~der Vereinszuschuss für Trainer/Übungsleiter gemäß der Zuteilung von KSB und LSB~~
- die notwendigen Sportversicherungen und Vereinsversicherungen
- die ~~Mieten und Pachten für die Sportstätten,~~**Aufwendungen** für die Geschäftsstelle und das Traditionszimmer
- ~~der notwendige Betrag zur Unterhaltung des Vereinshauses und der vereinseigenen Anlagen~~
- ~~das Gehalt des Geschäftsführers und anteilig weiterer~~ **anteilig das Gehalt hauptamtlich Beschäftigter, die nicht ausschließlich für eine Abteilung tätig sind.** (Die Verteilung der Arbeitsstunden und der Finanzierung werden vom Vorstand ~~und den Abteilungsleitungen~~ festgelegt.)
- ~~die Kosten für Telefon und Porto~~
- ~~Zuschüsse für besondere Aufwendungen der Abteilungen nach Genehmigung durch den Vorstand~~
- Auszeichnungen und Ehrungen durch den Vorstand
- ~~Veranstaltungen des Vereins~~
- ~~der Erhalt und die Erweiterung von Materialien und Sportstätten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten~~
- ~~sonstige notwendige Ausgaben für Energie, Wasser, Platzbaumaterialien~~

4. Der **Zusatzbeitrag**Abteilungsbeitrag

(1) Die Höhe des **Zusatzbeitrages**Abteilungsbeitrages wird durch die jeweilige Abteilungsleitung festgelegt ~~und zur Prüfung und Bestätigung dem Vorstand vorgelegt.~~

(2) Aus den **Zusatzbeiträgen**Abteilungsbeiträgen werden durch die Abteilungen finanziert:

- die Sportarbeit der Abteilungen (Trainings- und Wettkampfbetrieb, Fahrkosten)

- Abführungen an den jeweiligen Sportverband
- ~~Zuschüsse~~ Aufwendungen für Trainer/Übungsleiter
- das Gehalt der hauptamtlichen Beschäftigten, die nur für eine Abteilung tätig sind
- sämtliche nutzungsanteilige Kosten für Sport- und Vereinsstätten.
- Zuschüsse zum Erhalt und zur Erweiterung der Sportgeräte
- sonstige Ausgaben, die nicht in § 3, (3) "Der ~~Sockelbeitrag~~ Grundbeitrag" genannt sind
- ~~Beiträge der jeweiligen sportspezifischen Fachverbände~~
- Kosten für Spielerpässe, Startgenehmigungen nach den Bestimmungen der Sportverbände
- ~~Zahlungen an einen Sportler des Vereins (Punkteprämien sowie ggf. weitere Einmalzahlungen)~~

5. Umlagen

Umlagen sind einmalige Beiträge, die für den Bau oder Kauf von Sportstätten, der Durchführung von Sonderveranstaltungen, der Anschaffung von Materialien notwendig sind.

6. Beitragszahlung

(1) Der Beitrag ist ohne Aufforderung des Vereins jährlich bis zum 10. Februar, halbjährlich oder vierteljährlich (10. Februar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober) eines jeden Jahres auf das Konto des TSV Friedland 1814 zu überweisen.

(2) Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats der Mitglieder wird angestrebt. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu den genannten Terminen zu überweisen.

Alle Neuaufnahmen haben mit Gültigkeit dieser Beitragsordnung am SEPA-~~Lastschriftmandat~~ Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3) Der Erlass, die Ermäßigung oder die Stundung von ~~Zusatzbeiträgen~~ ~~Abteilungsbeiträgen~~ ist über die Abteilungsleitung beim Vorstand immer schriftlich zu beantragen. Der Vorstand darf dies nur in ganz besonderen Notfällen genehmigen. Die Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern sozial schwacher Familien durch staatliche Stellen sollten genutzt werden.

(4) Bei Beitragsversäumnissen sind zusätzliche Mahnbeträge zu zahlen. Die Mahnbeträge betragen:

1. ab dem 20. Tag 1. Mahnung 2,00 Euro

2. ab dem 40. Tag 2. Mahnung 4,00 Euro

~~3. ab dem 60. Tag 3. Mahnung 6,00 Euro~~ und Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste nach 3 Wochen

(5) Die Rücklastschrift in Höhe von mindestens 3,00 Euro oder in Höhe der vom Geldinstitut geforderten Rücklastschriftgebühr ist zusätzlich zu den Mahnbeträgen zu zahlen.

(6) Nichtaktive Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

(7) Schließt der Vorstand zum 31.12. des Jahres mit einem Minus ab, kann der ~~erweiterte~~ Vorstand ein Ausgleichsbetrag pro ~~Sportler~~ Mitglied und pro Abteilung zum Ausgleich erheben.

(8) Vereins- und Spendenkonto

Die Mitglieder des TSV Friedland 1814 zahlen ihre Beiträge unter Angabe des Verwendungszweckes auf folgendes Konto ein:

Kontoinhaber/Begünstigter: TSV Friedland 1814 e.V.

Bank: Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

IBAN: DE21 1505 1732 0033 0100 25

BIC: NOLADE21MST

Verwendungszweck: Name, Vorname, Geburtsdatum, Abteilung, Beitrag

Spenden können ebenfalls auf das o. a. Konto unter folgender Angabe eingezahlt werden:

Verwendungszweck: Spende für Verein/Abteilung/Mannschaft - Name, Vorname, Firma.

§ 4 Kündigung

~~Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.~~

§ 54 Gültigkeit

(1) ~~Notwendige~~ Änderungen und Ergänzungen ~~können nur~~ werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt ~~werden~~.

(2) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am ~~16.12.2019~~ neu beschlossen und ist ab dem ~~01.01.2020~~ gültig.

gz.: René Bielesch
1. Vorsitzender

gz.: Sven Steffen
2. Vorsitzender

gz.: Roland Voigt
Kassenwart

Verteiler:
Geschäftsstelle TSV Friedland 1814
Vorstandsmitglieder TSV Friedland 1814
Steuerberater TSV Friedland 1814